

Mit Abschreibungen planen

Im Neuen Kirchlichen Finanzwesen werden die Kosten für Anschaffungen nicht mehr einmalig verbucht, sondern über die Jahre der Nutzung im Haushalt verteilt. Diese Abschreibungen sorgen für Transparenz beim Vermögen. Letzter Teil unserer Serie zum NKF.

Im kaufmännischen Rechnungswesen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vermögensgegenständen auf die Jahre der Nutzung verteilt. Das sind die sogenannten Abschreibungen. Für ein Gemeindehaus, das eine Kirchengemeinde für eine Millionen Euro bar gekauft hat und das 50 Jahre genutzt werden soll, betragen sie beispielsweise jährlich 20.000 Euro.

Mit dem Kauf des Gemeindehauses setzt sich das Vermögen in der Bilanz der Kirchengemeinde zwar anders zusammen, die Höhe des Vermögens ist jedoch gleich geblieben: Der Geldbestand hat sich um eine Millionen Euro verringert, der Gebäudebestand um diese Summe erhöht. In den 50 Jahren nach dem Kauf reduziert sich der Bilanzwert des Gemeindehauses



durch die Abschreibungen dann jährlich um 20.000 Euro, bis er nach 50 Jahren bei einem Euro liegt. Der Ergebnishaushalt wird entsprechend jährlich mit 20.000 Euro belastet. Das Vermögen der Kirchengemeinde verringert sich somit jährlich um 20.000 Euro, obwohl kein Geld abgeflossen ist. Das Vermögen verringert sich jedoch nicht, wenn die Kirchengemeinde den Gegenwert der Abschreibungen durch entsprechende Erträge etwa aus Kirchensteuern aufbringen kann.

Bei der Belastung des gemeindlichen Haushalts ist zu berücksichtigen, wie der Kaufpreis aufgebracht wurde. Wurde er vollständig durch Spenden oder Zuschüsse finanziert, entsteht keine Belastung,

denn die Erträge aus den Spenden und Zuschüssen werden auch über die Jahre der Nutzung verteilt als Ertrag gebucht und neutralisieren so die belastende Wirkung der Abschreibungen. Wurde der Kaufpreis über ein Darlehen finanziert, müssen die Abschreibungen durch andere Erträge verdient werden, damit die Darlehenstilgungen geleistet werden können.

Hat ein Presbyterium beschlossen, den Kaufpreis durch eigene Mittel (Überschüsse) zu finanzieren, ist es für die Kirchengemeinde planerisch von Bedeutung, diese Mittel wieder anzusammeln. Hier dient das Instrument „Abschreibung“ dazu, bei der Haushaltsplanung die Abschreibungsbeträge als zu deckende Aufwendungen anzusetzen. Mit diesen „verdienten Abschreibungen“ kann ein Presbyterium Finanzanlagen bilden, die es im Rahmen seiner Planung für Reinvestitionen in das Gebäude bis hin zu einem Neubau des Gemeindezentrums nach dessen Nutzungsdauer einsetzen kann.

Ist damit der Zweck von Abschreibungen und der der Substanzerhaltungspauschale (SEP) nicht gleich? Nein! Waren in der Kameralistik die Anschaffungskosten bisher als Einmalausgabe berücksichtigt, so werden sie im NKF durch die Abschreibungen über die Nutzungsdauer verteilt. Sie dienen so dem Erhalt des Vermögens und der Möglichkeit zu reinvestieren. Die Substanzerhaltungspauschale hingegen dient der Finanzierung von Reparaturen und Wartung, um das Gemeindezentrum während der Nutzungsdauer im funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Die SEP ist eine Richtgröße, die für Instandhaltungsmaßnahmen im Haushalt zu berücksichtigen ist. Hierbei können sowohl Fremd- als auch Eigenleistungen angesetzt werden. Eine Differenz zwischen der SEP und den tatsächlichen Instandhaltungsaufwendungen wird der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt oder entnommen. So können auch größere Instandhaltungsmaßnahmen finanziert werden.

■ www.ekir.de/nkf